

Bearbeiter: Ingrid Neubauer

Tel.: 03475/2301-11

E-Mail: gde@tieschen.gv.at

Aktenzahl: B-2020-1155-00010

Tieschen, am 04.08.2020

**Gegenstand: Mag. rer. nat. Gudrun Tiefenbach-Kaufmann, Kirchberg an der Raab
281/8, 8324 Kirchberg an der Raab
Andreas Tiefenbach, Kirchberg an der Raab 281/8, 8324 Kirchberg an
der Raab
Umbau, Sanierung und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **08.06.2020** hat/haben **Mag. rer. nat. Gudrun Tiefenbach-Kaufmann, 8324 Kirchberg an der Raab und Andreas Tiefenbach, 8324 Kirchberg an der Raab**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für: **Umbau, Sanierung und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus in Jörgen 44** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: **GST .69, 424/4 und 669 aus EZ 66316/00062 in KG Jörgen**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Donnerstag, den 27.08.2020, um ca. 16:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Martin Weber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.